

Allgemeine Bedingungen für die Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Beitragszahlung, Zuzahlungen und Erhöhungen

- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

Kündigung und Beitragsfreistellung/ -reduzierung

- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei der Direktversicherung sind Sie als Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) unser unmittelbarer Vertragspartner. Die Ermittlung der Leistungen basiert auf den persönlichen Daten Ihres Arbeitnehmers (versicherte Person).

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u. a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begrifflichkeiten kurz erläutern:

Aufschubzeit

Die Aufschubzeit bei Ihrer Rentenversicherung ist die Zeit ab Beginn der Versicherung bis zum tatsächlichen Rentenbeginn.

Beitragsfreistellung

Eine beitragsfreie Versicherung ist eine Versicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind. In diesem Fall wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit entsprechender Reduzierung der Versicherungsleistung um.

Deckungsrückstellung

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können.

Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. Dies sind beispielsweise die Sterbetafel und der tarifliche Garantiesatz, der maximal auf dem Niveau des gesetzlich vorgeschriebenen Höchst-Rechnungszinses liegen darf.

Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit ist der Zeitraum, für den die vereinbarte Rente ab Rentenzahlungsbeginn in jedem Fall gezahlt wird, auch wenn Sie innerhalb dieses Zeitraums sterben.

Kosten

- § 8 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?

Pflichten und Leistungsempfänger

- § 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 10 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

Sonstige Regelungen

- § 12 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 13 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?
- § 14 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

Text- und Schriftform

Ist für eine Erklärung die Textform vorgesehen, muss diese Erklärung zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden. Ist hingegen für eine Vereinbarung die Schriftform erforderlich, benötigen wir von Ihnen ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.

Überschussbeteiligung

Um Ihnen die garantierten Leistungen verbindlich zusagen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch erzielen wir in der Regel Überschüsse, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Regelungen teilhaben lassen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Dieser wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist ebenfalls Bestandteil der Überschussbeteiligung.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein dokumentiert den zustande gekommenen Versicherungsvertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Versicherungsleistungen.

Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn (Ab-
lauf der Aufschubzeit), zahlen wir bis zum Tod der versicherten Person eine monatliche Rente in vereinbarter Höhe. Die Rentenzahlung erfolgt frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person. Den genauen Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Falls die Rente weniger als 50,- EUR monatlich beträgt, fassen wir sechs Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.

Stattdessen kann die Leistung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung in Höhe des Euro-Wertes des zum Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Deckungskapitals erfolgen, sofern die monatliche Rente nicht die Höhe einer Kleinbetragsrente, die sich nach § 3 BetrAVG (in der im Jahr 2005 geltenden Fassung) bestimmt, überschreitet.

(3) Wenn die versicherte Person mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat, können Sie mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende einen früheren Rentenbeginn als bei Vertragsschluss vereinbart wählen. Der Rentenbeginn kann frühestens zehn Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, nicht jedoch vor Vollendung des 62.

Lebensjahres der versicherten Person liegen. Die Rente wird dann entsprechend herabgesetzt. Basis für die Ermittlung der vorverlegten Rente sind das dann erreichte Alter der versicherten Person und die zum vorverlegten Rentenbeginntermin vorhandene Deckungsrückstellung.

Kapitalabfindung

(4) An Stelle der Rentenzahlungen leisten wir zum jeweiligen Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt, der Antrag auf Kapitalabfindung frühestens ein Jahr vor diesem Termin gestellt wurde und uns dieser Antrag spätestens ein Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist.

In diesem Fall zahlen wir das während der Aufschubzeit bis dahin angesammelte Deckungskapital aus. Durch die Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Todesfall-Leistung

(5) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird das vorhandene Deckungskapital für eine Rente an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen verwendet. An Stelle der Rentenzahlung kann das vorhandene Deckungskapital auf Antrag der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen als Einmalbetrag ausgezahlt werden. Mit dessen Auszahlung erlischt die Versicherung.

Sind für die Todesfall-Leistung keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, zahlen wir ein Sterbegeld in Höhe des zum Todeszeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals, maximal jedoch 8.000,- EUR.

(6) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, aber vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit, bestehen für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen folgende Optionen:

- Zahlung der ursprünglich vereinbarten Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit oder
- Zahlung einer neu zu berechnenden lebenslangen Rente auf Basis des für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden garantierten Deckungskapitals.

(7) Die Höhe der gemäß Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6, 2. Spiegelstrich neu zu berechnenden lebenslangen Rente wird unter Berücksichtigung des Alters des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach Versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Grundlage der dann gültigen Rechnungsgrundlagen bestimmt. Der Beginn der Rentenzahlung ist der auf den Tod der versicherten Person folgende Monatserste.

(8) Sofern beim Tod der versicherten Person keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen existieren, werden – abgesehen von dem gemäß Absatz 5 zu zahlenden Sterbegeld – keine Leistungen fällig. In diesem Fall erlischt die Versicherung und es besteht keine (weitere) Leistungspflicht zu unseren Lasten.

(9) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene im Sinne der Bedingungen sind die/der Ehegattin/Ehegatte, frühere Ehegattin/Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerin/Lebenspartner bzw. die/der im gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährtin/Lebensgefährte der versicherten Person.

(10) Eine Rentenzahlung an den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß Absatz 5 bzw. 6 erfolgt längstens bis zu dessen Tod. In diesem Fall erlischt die Versicherung und es besteht keine weitere Leistungspflicht zu unseren Lasten.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

(11) Zu den in den Absätzen 1 bis 10 geregelten garantierten Leistungen erhalten Sie – sofern vorhanden bzw. es sich nicht um Leistungen im Rahmen des Sterbegelds (vgl. Absätze 5 und 8) handelt – weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der

Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich im Anhang des Geschäftsberichts bzw. in einer gesonderten Anlage.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschussquellen

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Erträgen der Kapitalanlagen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

– Erträge der Kapitalanlagen

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

– Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

– Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

b) Überschusszuführung

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

c) **Bewertungsreserven**

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Beendigung der Aufschubzeit – durch Tod oder Erleben des Rentenbeginns (sowohl bei Rentenzahlung als auch bei Kapitalabfindung) – teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag (entsprechend den Regelungen in Absatz 2 c)) Ihrer Versicherung gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven entsprechend beteiligen (vgl. Absatz 2 g)). Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko – in diesem Fall das Langlebkeitsrisiko – zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Dies hat zur Folge, dass einer Bestandsgruppe, die nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat, auch keine Überschüsse zugewiesen werden.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen der Bestandsgruppe 113. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt.

Wir veröffentlichen die für das Neugeschäft zum Berichtszeitpunkt geltenden Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können. Die für Bestandsverträge geltenden Überschussanteilsätze können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Vor Rentenbeginn

b) Ihr Vertrag erhält laufende Überschussanteile zum Ende eines Versicherungsjahres. Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen können ein Schluss-Überschussanteil sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven – mindestens der Bewertungsreserven-Mindestanteil – hinzukommen.

– Bonussumme

Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Zins-Überschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals und einem Grund-Überschussanteil (bestehend aus einem Risiko- und einem Kosten-Überschussanteil) in Promille der aufgelaufenen Beitragssumme. Sie werden in der Aufschubzeit zur Bildung einer Bonussumme verwendet.

– Schluss-Überschussanteil und Bewertungsreserven-Mindestanteil

Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen können bei Fälligkeit der Versicherungsleistung ein Schluss-Überschussanteil sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven – mindestens der Bewertungsreserven-Mindestanteil – hinzukommen.

Der Schluss-Überschussanteil sowie der Bewertungsreserven-Mindestanteil bemessen sich in Prozent des erreichten Bonus-Deckungskapitals.

Die Höhe des Schluss-Überschussanteils sowie des Bewertungsreserven-Mindestanteils ist nicht garantiert und wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage jährlich für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres deklariert, wobei die jeweiligen Anteilsätze auch rückwirkend für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden können.

Die Höhe der Schluss-Überschussanteilsätze sowie der Bewertungsreserven-Mindestanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht bzw. Ihnen in anderer Weise mitgeteilt.

c) Bei Beendigung der Aufschubzeit durch Tod oder Erleben des Rentenbeginns wird – frühestens nach Vollendung des ersten Versicherungsjahres – eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zum Fälligkeitszeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung (vgl. § 153 Abs. 3 VVG) zugeteilt, sofern dieser den für das laufende Geschäftsjahr deklarierten Bewertungsreserven-Mindestanteil übersteigt.

Voraussetzung dafür ist, dass am vorangegangenen jährlichen Bilanzstichtag (31. Dezember) die Summe des Deckungskapitals und des Bonus-Deckungskapitals der Versicherung einem positiven Wert entspricht. Ferner muss sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergeben. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Davon erhält Ihre Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des Betrages, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien der Versicherung an den bisherigen jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur Summe der Deckungskapitalien und verzinslich angesammelten Überschussguthaben aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht. Der Vorstand unseres Unternehmens kann einen Mindestanteil-Satz für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festlegen. Dieser Bewertungsreserven-Mindestanteil wird auf den nach dem vorstehenden Verfahren ermittelten Wert angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, insbesondere um eine noch größere Zeitnähe der Zuteilung zu erreichen, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Zum Rentenbeginn

d) Das Überschussystem Ihrer Versicherung können Sie bis drei Monate vor dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn wechseln. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

- jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
- Zusatzrente (flexible Rente).

Sofern Sie keinen Wechsel des Überschussystems beantragen, erhalten Sie eine dynamische Rente.

e) Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die vorhandene Überschussbeteiligung als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtig ist.

Die bei der Berechnung dieser zusätzlichen beitragsfreien Rente zu Grunde gelegten Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – können angepasst werden, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns für neu abzuschließende Rentenversicherungen ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines

unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Rente werden wir Sie vor Rentenbeginn in Textform informieren.

Nach Rentenbeginn

f) **Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Rechnungsgrundlagen nur für zukünftige – noch nicht zugeteilte – Überschusszuführungen bzw. Bewertungsreservenbeteiligungen möglich.**

g) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestages eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag (im Sinne von Satz 1) jährlich Ihrer Versicherung gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zuzuteilende Bewertungsreservenbeteiligung – die zur Bildung einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz 2 j)) verwendet wird – berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrer Versicherung gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihrer Versicherung an den bisherigen – seit Rentenbeginn verstrichenen – jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrer Versicherung zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag – der dem Verhältnis der zwischen den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht – zugeteilt.

Stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit und wünschen die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Zahlung einer neu zu berechnenden lebenslangen Rente (vgl. § 1 Abs. 6, 2. Spiegelstrich), wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe zum Zeitpunkt des Todes ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags – wie vorangehend beschrieben – sondern gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des vollen Betrags zur Bildung einer lebenslangen Rente für einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (vgl. § 1 Abs. 6 bis 10) verwendet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

h) Jährliche Rentensteigerung

Ihre Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres – erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres – laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.**

i) Zusatzrente

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die versicherte Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 e) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteil-Sätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteil-Sätze nicht ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der versicherten Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 e) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – bleiben erhalten.**

j) Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven

Zu jedem Versicherungsjahrestag – erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres – kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. **Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung aus den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.**

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5).

Beitragszahlung, Zuzahlungen und Erhöhungen

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Für Ihre Versicherung sind laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Versicherungsperiode ist entsprechend der von Ihnen ausgewählten Zahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

(2) Zahlen Sie Ihren Beitrag nicht in jährlicher Form, erheben wir für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen höhere Verwaltungskosten. Diese können Sie der Kundeninformation entnehmen.

(3) Der erste Beitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten – im Versicherungsschein angegebenen – Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Beiträge sind bis zum Beginn der Rentenzahlung, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person, zu entrichten.

(4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftinzugs zu verlangen.

- (5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (6) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (7) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (8) Eine Änderung des Beitragszahlers ist uns vier Wochen vor dem Umstellungstermin in Textform anzuzeigen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der von uns gesetzten Zahlungsfrist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie im Rahmen der Fristsetzung ausdrücklich hinweisen.
- (4) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den geschuldeten Beträgen in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen. Mit Wirksamkeit der Kündigung wird Ihre Versicherung in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Versicherungsleistung umgewandelt.

- (5) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung,
- oder wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird unsere Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

- (6) Im Falle des Absatz 3 werden wir die versicherte Person gemäß § 166 Abs. 4 VVG über die Bestimmung der Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform informieren und dabei der versicherten Person eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten für die Zahlung des angemahnten Gesamtbetrages einräumen.

§ 6 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Sie haben vor Rentenbeginn das Recht, jährlich maximal drei Zuzahlungen in Höhe von jeweils mindestens 25,- EUR je Kalenderjahr zu leisten. Die Zuzahlungen dürfen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr im jeweiligen Dienstverhältnis vereinbarten Beiträgen 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Diese Beitragsgrenze erhöht sich für das laufende Kalenderjahr im jeweiligen Dienstverhältnis um einen Betrag von max. 1.800,- EUR, sofern uns eine Erklärung in Textform vorliegt, dass keine Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG – in der zum 31.12.2004 gültigen Fassung – genutzt wird. Erhöhungstermin ist der Erste des darauffolgenden Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(2) Sie können vor Rentenbeginn auch den vereinbarten Beitrag erhöhen. Die ab der Erhöhung für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträge dürfen zusammen mit den bereits im laufenden Kalenderjahr gezahlten Beiträgen 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Diese Beitragsgrenze erhöht sich für das laufende Kalenderjahr um einen Betrag von max. 1.800,- EUR, sofern uns eine Erklärung in Textform vorliegt, dass keine Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG – in der zum 31.12.2004 gültigen Fassung – genutzt wird. Erhöhungstermin ist der Beginn der Versicherungsperiode, der auf Ihren Erhöhungswunsch folgt.

(3) **Durch Zuzahlungen bzw. Beitragserhöhungen steigen die Versicherungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie errechnen sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen und der restlichen Aufschubdauer.** Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein.

Kündigung und Beitragsfreistellung/ -reduzierung

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor Rentenbeginn – jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen.

(2) Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Für die Bemessung der herabgesetzten (beitragsfreien) Rente gilt Absatz 3. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht. Für die Zahlung der herabgesetzten Rente findet die Regelung des § 1 Absatz 2 entsprechend Anwendung.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. Reduzierung der Beitragshöhe

(3) Wenn Sie die Beiträge nicht weiterbezahlen, aber Ihre Versicherung behalten wollen, so können Sie Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Bitte teilen Sie uns diesen Wunsch in Textform mit.

In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf der Grundlage des zum Beitragsfreistellungstermin vorhandenen Deckungskapitals für den Schluss der Versicherungsperiode errechnet wird, bis zu der Beiträge gezahlt wurden. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht. Für die Zahlung der beitragsfreien Rente findet die Regelung des § 1 Absatz 2 entsprechend Anwendung.

(4) An Stelle einer Beitragsfreistellung nach Absatz 3 können Sie unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Termine und Fristen in Textform verlangen, dass Ihre Versicherung teilweise (im Sinne einer Reduzierung der Beitragshöhe) von der Beitragszahlungspflicht befreit wird.

Hierbei setzen wir die versicherte Rente auf eine reduzierte Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Deckungskapitals nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 errechnet wird. Bei einer Reduzierung der Beitragshöhe berücksichtigen wir dabei zusätzlich die bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch zu zahlenden (reduzierten) Beiträge.

(5) Die Beitragsfreistellung bzw. Reduzierung Ihrer Versicherung kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages erreicht der für die Bildung einer vollständig beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 8) nicht die Summe der eingezahlten Beiträge. Auch in den Folgejahren kann es in Abhängigkeit von Ihrer Vertragskonstellation auf Grund der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals (vgl. § 8 Abs. 2) vereinzelt vorkommen, dass nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer vollständig beitragsfreien Rente zur Verfügung stehen. Satz 2 und 3 gelten auch bei der Ermittlung einer reduzierten Rente. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie den garantierten Leistungen innerhalb der Modellrechnung bzw. Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(6) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung bzw. durch Erhöhung des reduzierten Beitrags bis zur ursprünglichen Beitragshöhe wieder in Kraft setzen bzw. fortführen. Bitte teilen Sie uns auch diesen Wunsch in Textform mit. Bei der Berechnung der dann geltenden Versicherungsleistung werden die nichtgezahlten Beiträge bzw. Beitragsteile entsprechend berücksichtigt. Es gelten dabei die bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarifgrundlagen.

Beitragsrückzahlung

(7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kosten

§ 8 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?

(1) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

(2) Zur Deckung der für die Verwaltung Ihres Vertrages anfallenden Aufwände ziehen wir bis zum Beginn der Auszahlungsphase Verwaltungskosten von den jeweils eingezahlten Beiträgen ab.

Zudem werden – auch bei ruhenden (beitragsfrei gestellten) Verträgen – Verwaltungskosten als vom Hundertsatz der aufgelaufenen Beitragssumme aus dem vorhandenen Deckungskapital monatlich anteilig entnommen.

Pflichten und Leistungsempfänger

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Als Nachweis ist uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort einzureichen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

Regelungen zum Leistungsanspruch bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen

(4) Bei einem über das Sterbegeld hinausgehenden Leistungsanspruch ist uns nachzuweisen, dass der Anspruchsteller zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person dem gemäß § 1 Abs. 9 definierten Personenkreis zuzuordnen ist.

Wird eine neu zu berechnende lebenslange Rente beansprucht, benötigen wir zusätzlich ein Zeugnis über den Tag der Geburt des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(5) Vor jeder Rentenzahlung an den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass dieser noch lebt.

(6) Im Falle der Rentenzahlung ist uns der Tod des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Als Nachweis ist uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort einzureichen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

Sonstige Regelungen

(7) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(8) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(9) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person auch die damit verbundene Gefahr.

§ 10 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Haben Sie gemäß den Versicherungsbedingungen bestimmte Formvorschriften zu beachten, werden Sie in den entsprechenden Paragraphen explizit darauf hingewiesen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns in Textform unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend. Jedoch muss uns Ihre Namensänderung durch geeignete Nachweise angezeigt werden.

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Entgeltumwandlung

a) Bei der Entgeltumwandlung erwirbt die versicherte Person das Bezugsrecht für den Erlebens- als auch für den Todesfall von Versicherungsbeginn an unwiderruflich. Es kann nur auf Verlangen der versicherten Person geändert werden.

b) Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, erbringen wir die Leistung an die versicherte Person.

c) Stirbt die versicherte Person, erbringen wir die gemäß § 1 Abs. 5 und 6 vereinbarte Todesfall-Leistung an einen von der versicherten Person benannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (vgl. § 1 Abs. 9).

d) Ist bei Fälligkeit der Todesfall-Leistung kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener benannt oder sind die benannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen verstorben, erbringen wir ein etwaiges zu leistendes Sterbegeld. Dieses leisten wir an die Person, die bei Eintritt

des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter), andernfalls an die Erben der versicherten Person.

e) Die versicherte Person kann uns widerruflich eine andere Person benennen, die die Leistung bei ihrem Tod erhalten soll. Diese erwirbt das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb kann die versicherte Person ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

(2) Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung

a) Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, erbringen wir die Leistung an den von Ihnen benannten Bezugsberechtigten (vgl. Abs. 2 d)).

b) Stirbt die versicherte Person, erbringen wir die gemäß § 1 Abs. 5 und 6 vereinbarte Todesfall-Leistung an den benannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (vgl. § 1 Abs. 9).

c) Ist bei Fälligkeit der Todesfall-Leistung kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener benannt oder sind die benannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen verstorben, erbringen wir ein etwaiges zu leistendes Sterbegeld. Dieses leisten wir an die Person, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter), andernfalls an die Erben der versicherten Person.

d) Ist die Anwartschaft auf die Leistung aus der Direktversicherung noch verfallbar i. S. d. Betriebsrentengesetzes, besitzt die versicherte Person ein widerrufliches Bezugsrecht. Sie sind als Versicherungsnehmer berechtigt, das Bezugsrecht bis zur jeweiligen Fälligkeit der Leistung jederzeit zu widerrufen.

Ist die Anwartschaft unverfallbar i. S. d. Betriebsrentengesetzes oder haben Sie der versicherten Person bereits zuvor ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt, ist die versicherte Person unwiderruflich bezugsberechtigt. Sie kann uns widerruflich eine andere Person benennen, die die Leistung bei ihrem Tod erhalten soll. Diese erwirbt das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb kann die versicherte Person ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

Anzeige

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern bereits zuvor Verfügungen (z. B. bei Einräumung einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung) getroffen wurden.

Für den Fall, dass Sie ausdrücklich bestimmen, dass die versicherte Person unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält, werden wir Ihnen in Textform bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, kann das bis zu diesem Zeitpunkt noch widerrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Sonstige Regelungen

(4) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht beleihbar, nicht veräußerbar und können auch nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Sonstige Regelungen

§ 12 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 13 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht. Wenn Sie eine juristische Person sind, können Sie – außer bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht – Ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Geschäftssitz haben.

(3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 14 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.